



DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Hinweise für Antragsteller (juristische Person) zum Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) sowie von Volksfesten nach § 60 b GewO

Die Festsetzung nach § 69 der GewO geschieht ausschließlich auf Antrag und bewirkt zum einen, dass Aussteller und Anbieter solcher Veranstaltungen von bestimmten, für andere gewerbliche Tätigkeiten geltenden, Beschränkungen freigestellt sind (sog. Marktprivilegien), zum anderen aber, dass dem Veranstalter im Interesse eines geordneten Veranstaltungsablaufes besondere Pflichten auferlegt werden.

1. Antragsfrist

Eine Frist zur Einreichung eines Antrages auf Festsetzung einer Veranstaltung gemäß Titel IV der GewO ist gesetzlich nicht geregelt. Da im Festsetzungsverfahren jedoch verschiedene Ämter und Behörden angehört werden, empfiehlt es sich, den Antrag auf Festsetzung der Veranstaltung ca. sechs bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Hinweis: Die Frist für die Genehmigungsfiktion i. S. d. § 6 a GewO i. V. m. § 42 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V beginnt erst mit vollständigem Eingang der zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen. Den Eingang bestätigt die sachbearbeitende Stelle.

2. Erforderliche Unterlagen

Damit eine Veranstaltung festgesetzt werden kann, ist die Einreichung folgender Unterlagen notwendig, um alle gesetzlichen Versagungsgründe gemäß § 69 a Abs. 1 GewO ausschließen zu können. Dafür sind bei **erstmaliger** Antragstellung (und bei wiederkehrenden Veranstaltungen anschließend **jährlich**) folgende Unterlagen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzureichen:

Art der Unterlage	Hinweis
Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung	Das Antragsformular ist vollständig, richtig, gut lesbar und eigenhändig unterschrieben einzureichen.
Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel	Das Ausweisdokument ist bei Antragsstellung vorzulegen oder in Kopie einzureichen. (Alle gesetzlichen Vertreter)
Polizeiliches Führungszeugnis	In der Belegart 0 zum Zwecke der „Marktfestsetzung“ bzw. „Erteilung einer Gewerbeerlaubnis“

Für die Bearbeitung zuständig:
Stadtamt
Abteilung Gewerbeangelegenheiten
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock

Frau Marina Griese
Zimmer 133 / Tel. 0381-381 3213
Marina.Griese@Rostock.de
Frau Andrea Pohnke
Zimmer 131 / Tel. 0381-381 3191
Andrea.Pohnke@Rostock.de

Sprechzeiten
Mo. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 09:00 - 18:00 Uhr
Mi. Geschlossen
Do. 09:00 - 16:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Art der Unterlage	Hinweis
(zu beantragen beim zuständigen Ortsamt/ Meldebehörde)	(nicht älter als 3 Monate) und für alle gesetzlichen Vertreter sowie für die mit der Leitung beauftragte Person.
Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen beim zuständigen Ortsamt/ Meldebehörde)	In der Belegart 9 zum Zwecke der „Marktfestsetzung“ bzw. „Erteilung einer Gewerbeerlaubnis“ für alle gesetzlichen Vertreter (nicht älter als 3 Monate) sowie für die mit der Leitung beauftragte Person. Für die juristische Person richten Sie einen formlosen Antrag zur Einholung der Auskunft an die Erlaubnisbehörde.
Bescheinigung in Steuersachen (vom zuständigen Finanzamt)	Nachweis der steuerlichen Unbedenklichkeit und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit für die juristische Person.
Auszug aus dem Handelsregister	Für die juristische Person. Bei einer GmbH & Co. KG ist der Auszug für die GmbH und KG einzureichen.
weitere Unterlagen:	
aktueller maßstabsgetreuer Lageplan/ Grundriss für die Veranstaltung mit eingezeichneten Fluchtwegen, Einzeichnung einzelner Verkaufsstände, Bühnen, Zelten, Fahrgeschäfte usw.	
vorläufiges Anbieterverzeichnis inkl. Kontaktdaten, Branche, angebotenes Sortiment (Unterscheidung nach privaten und gewerblichen Anbietern), ggf. Ausschank von alkoholischen Getränken	
Weitere Aktivitäten (Konzerte, Feuerwerk, Kinderprogramm u. a.)	
Veranstalterhaftpflichtversicherungsnachweis	
aktuelle Teilnahmebedingungen für Veranstaltungsteilnehmer	
ggf. Sicherheitskonzept	

Weiterhin wird im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit des Antragsstellers die Bescheinigung (Insolvenznegativbescheinigung) gemäß §§ 2 und 3 der Insolvenzordnung vom zuständigen Amtsgericht sowie die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder von unserer Behörde angefordert.

Die Behörde ist dazu berechtigt im Einzelfall weitere Unterlagen einzufordern, sollte dies zur Schaffung oder Überprüfung aller Voraussetzungen einer Festsetzung erforderlich sein.

Durch die Festsetzung werden dem Antragsteller folgende Privilegien und Pflichten eingeräumt bzw. auferlegt:

Marktprivilegien	Pflichten
Keine Anwendung der Vorschriften des Titels II der GewO über das stehende Gewerbe.	Durchführungspflicht bei Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten entsprechend der Festsetzung.
Keine Pflicht zum Erwerb einer Reisegewerbekarte für das Feilbieten und Ankaufen von Waren sowie das Aufsuchen von Warenbestellungen.	Anzeigepflicht für Änderungen / Absagen bzgl. Messen, Ausstellungen und Großmärkten.
Öffnungszeiten werden nicht durch das Gesetz über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen (ÖffZG M-V) bestimmt.	Wahrung des Rechtes auf Teilnahme aller Interessenten gemäß § 70 GewO.
Aushebeln bestimmter arbeitsschutzrechtlicher und jugendarbeitsschutzrechtlicher Vorschriften (Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (durch § 10 Abs. 1 Nr. 9 ArbZG), Beschäftigungsverbot von Jugendlichen an Samstagen (durch § 16 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG)).	Verbot des Erhebens von Eintrittsgeldern bei Volksfesten und Jahrmärkten bzw. Verbot des Forderns einer Vergütung von Anbietern, die andere Kosten berücksichtigt, als solche für das Überlassen von Raum, Ständen sowie für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen.

3. Kosten und Gebühren

Für die Festsetzung, sowie für einige der einzureichenden Unterlagen, werden Gebühren durch die jeweils ausstellende Stelle erhoben. Diese sehen wie folgt aus:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister und polizeiliches Führungszeugnis **jeweils 13,00 Euro**
- Die Kosten der Festsetzung einer Veranstaltung bestimmen sich im konkreten Einzelfall jeweils nach dem Gebührenrahmen der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes (Gewerbekostenverordnung – GewKostVO M-V) vom 1. September 2023, welche eine Gebühr zwischen **72,00 Euro – 2.374,00 Euro** vorsieht.